

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 340.

Dienstag den 6. December.

1853.

Verordnung des Ministeriums des Innern,

den für Provocationen auf Ablösungen für den 31. December 1853 anstehenden Präclufivtermin betreffend,
vom 1. December 1853.

Das Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend vom 15. Mai 1851 (Seite 129 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes) enthält §. 23 die Bestimmung:

Vom ersten Januar des Jahres Eintausend Acht Hundert und Vier und Fünfzig kommen, mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle, alle auf einseitigen Antrag ablösbare Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung nicht bis dahin provocirt worden ist, dergestalt in Wegfall, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des am 1. Januar 1854 vorhandenen Besitzers und seiner Erben, so lange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fortbauern.

Von denjenigen, welche für die nach vorstehender Bestimmung in Wegfall kommenden Grundlasten oder Dienstbarkeiten eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen haben, ist daher, bei Verlust derselben, längstens bis mit 31. December Eintausend Acht Hundert und Drei und Fünfzig bei der Generalcommission für Ablösungen und Gemeintheitheilungen der Antrag auf Ermittlung dieser Entschädigung anzubringen (auf Ablösung zu provociren).

Unter diese gesetzliche Bestimmung fallen, da bloß die darin ausdrücklich genannten baaren Geldgefälle und Ablösungsrenten, zu welchen auch die Geldgefällsrenten gehören, davon ausgenommen sind, alle

nach §§. 51 und 101 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeintheitheilungen vom 17. März 1832 (Seite 163 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen),

nach §§. 1 und 10 des Gesetzes A., einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, vom 21. Juni 1846 (S. 70 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes) und

nach §. 1 des Gesetzes, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, vom 10. Februar 1851 (S. 45 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes)

auf einseitigen Antrag ablösbaren Berechtigungen, mithin beispielsweise auch Lehngeldberechtigungen, Frohnen und Dienste, Hutungs- befugnisse auf fremdem Grund und Boden, das Recht zum Erholen von Holz, Streu, Lehm, Sand und Rasen, Berechtigungen auf Naturalabentrichtungen aller Art mit Einschluß der Holzdeputate, das Recht auf Benutzung in fremdem Eigenthume befindlicher Bullen und Hauer, sowie auf Leistung von Mühlsteinfuhren, Leichenfuhren und dergl. und zwar allenthalben ohne Unterschied, ob mit diesen Befugnissen Verbindlichkeiten zu Gegenleistungen, sei es in baarem Gelde oder Naturalien oder Verrichtungen, verbunden sind oder nicht.

Hier nächst ist durch die obige gesetzliche Bestimmung nur einer bei der Generalcommission, und zwar längstens bis mit 31. December dieses Jahres angebrachten Provocation die Wirkung beigelegt, den dadurch angebrohten Rechtsnachtheil des Verlustes der Ansprüche auf Entschädigung auszuschließen. Eine Sicherstellung dagegen gewähren daher weder

vor andern öffentlichen Behörden (Gerichtsbehörden, Stadträthen, Kirchen- und Schulinspektionen) angebrachte Provocationen noch

vor dergleichen Behörden eingeleitete gütliche Verhandlungen,

und zwar letztere selbst dann nicht, wenn deren Einleitung in Gemäßheit der Verordnung vom 30. September 1846 §. 3 (Seite 237 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes) und vom 9. Juli 1851 (S. 298 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes) der Generalcommission angezeigt und von dieser die Fortstellung der Verhandlungen den anzeigenden Behörden ausdrücklich überlassen und Anzeige vom Erfolge aufgegeben worden ist, als wodurch ein nur vor einer bestellten Specialcommission statthafte wirkliches Ablösungsverfahren nicht eingeleitet wird. Es wird daher auch in Fällen dieser Art eine bis zu Ende dieses Jahres bei der Generalcommission anzubringende Provocation nur insoweit unterbleiben können, als es in Folge der eingeleiteten gütlichen Unterhandlungen unter den einzelnen einander gegenüber stehenden Berechtigten und Belasteten bereits zu einem beiderseits verbindlichen Abschluß über die Ablösung und insbesondere über die dem Berechtigten zu gewährende Entschädigung gekommen ist.

Uebrigens wird es einer noch vor Ablauf des Jahres anzubringenden Provocation auch dann bedürfen, wenn das rechtliche Bestehen eines behaupteten Befugnisses der obgedachten Arten oder der Umfang desselben streitig und deshalb ein Rechtsstreit vor einer Justizbehörde anhängig geworden, aber noch nicht beendet ist.

Ungeachtet nun auf gehörige Wahrnehmung des den 31. dieses Monats anstehenden Präclufivtermines schon durch die Ausführungsverordnung vom 24. October 1851 §. 11 (S. 383 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes), so wie durch Veröffentlichungen anderer Art hingewirkt worden ist, so hat doch das Ministerium des Innern — in Betracht, daß nach ihm erstatteter Anzeige viele bei den obigen Bestimmungen Betheiligte noch immer nicht gehörige Kunde davon genommen haben sollen — sich bewogen gefunden, gegenwärtige Verordnung zu Verwarnung derselben vor dem ihnen drohenden Rechtsverluste zu erlassen.

Auch werden alle Stadträthe und Gemeindevorstände hiermit angewiesen, schleunig auf geeignete Weise die Angehörigen ihres Orts auf den Inhalt dieser Verordnung aufmerksam zu machen.

Die obige Verordnung ist nach §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 62 fg.) in allen daselbst gedachten Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, den 1. December 1853.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Koblshütter,

Demuth.